Sie sind Lehrerin oder Lehrer im Ruhestand und könnten sich vorstellen, wieder in einer Schule in Nordrhein-Westfalen zu unterrichten?

Dann sind Sie hier richtig, denn das Land Nordrhein-Westfalen bietet Lehrkräften im Ruhestand attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten.

Zu den Rahmenbedingungen erhalten Sie im Folgenden einige Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen:

- **Wie finde ich eine Einsatzmöglichkeit?**
  Bitte nehmen Sie Kontakt mit Schulleitungen von Schulen auf, die einen Bedarf auf www.verena.nrw.de veröffentlicht haben. Alternativ empfiehlt es sich, mit der Schulleitung der ehemaligen Schule oder von Schulen in Ihrem Wohnumfeld in Kontakt zu treten.

- **Wie werde ich beschäftigt?**
  Unabhängig von den im aktiven Dienst erreichten Beförderungs- und Funktionsämtern erfolgt eine Beschäftigung in der Funktion als Lehrerin oder Lehrer in einem befristeten Tarifbeschäftigungsverhältnis.

  Über die Dauer ist nach Sachlage im Einzelfall zu entscheiden.
  Im Falle des Einsatzes als Vertretungskraft wird der Arbeitsvertrag über den Zeitraum des konkreten Vertretungsbedarfs der Schule geschlossen.

  Zur Deckung des Grundbedarfs ist es auch möglich, dass sich Schule und Lehrkraft einvernehmlich über einen Zeitraum für das Arbeitsverhältnis einigen und der Arbeitsvertrag entsprechend befristet wird (§ 14 Abs. 1 Nr. 6; § 14 Abs. 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)). Dies ermöglicht es den Lehrkräften, Rücksicht auf ihre privaten Belange zu nehmen und den Schulen schulorganisatorisch sinnvolle Befristungszeiträume zu vereinbaren.

- **Wie werde ich eingruppiert?**
  Die Eingruppierung erfolgt in der Funktion als Lehrkraft nach dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L).

  Beispiele für die Zuordnung zu den Entgeltgruppen für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung (Erste und Zweite Staatsprüfung) – "Erfüller" bei entsprechender Verwendung (Abschnitt 1 TV EntgO-L)

Entgeltgruppe	Befähigung für das Lehramt
11	an der Grundschule oder an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

13	für sonderpädagogische Förderung
13	an Gymnasien und Gesamtschulen (in der Tätigkeit von Studienräten)
13	an Berufskollegs

Lehrkräfte, die nicht über eine volle Lehramtsbefähigung verfügen, sind nach Abschnitt 2 TV EntgO-L eingruppiert.

Die Eingruppierung richtet sich nach dem unterrichtlichen Einsatz und nach dem jeweiligen Ausbildungsniveau. Die Berufserfahrung wird bei der Stufenzuordnung im Rahmen der tarifrechtlichen Regelungen berücksichtigt. Über die Zuordnung im Einzelfall entscheiden die zuständigen personalbearbeitenden Stellen.

Die jeweils aktuelle Entgelttabelle ist im Bildungsportal des Ministeriums für Schule und Bildung eingestellt (https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Dienstrecht/BesoldungEntgelt/Informationen-zum-Entgelt.pdf).

- **Steuern**

Die Erwerbseinkünfte sind zu versteuern. Zweiteinkommen werden regelmäßig nach Steuerklasse VI versteuert.

Hinweise für Pensionärinnen und Pensionäre

- **Hinzuverdienstgrenze**

  Durch § § 66 Abs. 13 Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) ist die Hinzuverdienstgrenze für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand, die wieder im öffentlichen Dienst beschäftigt werden, **bis zum 31.12.2019** ausgesetzt.

  Damit ist es für pensionierte Lehrkräfte finanziell attraktiv, vorübergehend auch in einem größeren Stundenumfang wieder zu unterrichten. Sie müssen nicht mit Abzügen von ihrem Ruhegehalt rechnen. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung berücksichtigt die Rechtslage von Amts wegen bei der Zahlung der Entgelte/Versorgungsbezüge.
  Für Lehrkräfte, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand getreten sind, gelten besondere Hinzuverdienstgrenzen. Betroffene Lehrkräfte sollten sich hierzu im Bedarfsfall vom Landesamt für Besoldung und Versorgung beraten lassen.

Pensionärinnen oder Pensionäre, die zusätzlich zu den Versorgungsbezügen Rentenansprüche haben (z.B. Witwenrente/Witwerrente) wird empfohlen, sich bei der Deutschen Rentenversicherung zu erkundigen, ob ein zusätzliches Erwerbseinkommen zu Änderungen im Bezug führt.

- **Beihilfe**
  Der Beihilfeanspruch bleibt unverändert.

- **Sozialversicherung**
  Ab Erreichen der Regelaltersgrenze besteht für die Beschäftigten Beitragsfreiheit in allen Zweigen der Sozialversicherung. Vor Erreichen der Regelaltersgrenze besteht für die Beschäftigten Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung.

Hinweise für Lehrkräfte in Rente

- **Hinzuverdienstgrenze**
  Ab Erreichen der Regelaltersgrenze können Lehrkräfte, die eine Altersrente beziehen, in der Regel unbegrenzt hinzuverdienen.
  Bei lebensjüngeren Rentnerinnen und Rentnern gibt es differenzierte Hinzuverdienstregelungen. Betroffene Lehrkräfte sollten sich hierzu von der Deutschen Rentenversicherung beraten lassen.

- **Sozialversicherung**
  Ab Erreichen der Regelaltersgrenze besteht für die Beschäftigten Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung, sofern nicht nur eine versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung (450 €) ausgeübt wird. Es besteht keine Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosen-versicherung.
  Bei einem Rentenbezug vor Erreichen der Regelaltersgrenze sollten sich betroffene Lehrkräfte vom zuständigen Sozialversicherungsträger beraten lassen.